

Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Nordkirchen

Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Gemeinde Nordkirchen definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen GO NRW und der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL NRW. 2017 S. 1057).

2. Grundsätze

Alle Geldanlagen der Gemeinde Nordkirchen haben der Richtlinie für Geldanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

2.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist. Der Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu.

Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage zu ca. zwei Dritteln in solchen Bereichen erfolgen soll, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenen Anlage ist ausgeschlossen.

2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

2.3. Ertragskraft (Rendite)

Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotential unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende Ertragsquote auszurichten. Die Inflationsrate soll erreicht werden, wenn es der Markt unter Berücksichtigung der einzugehenden Risiken zulässt.

2.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

2.5. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann die Gemeinde Nordkirchen das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Die Laufzeit soll zehn Jahre nicht übersteigen. Darüber hinaus sind ergänzend oder beschränkend nur zulässig:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind, ebenso wie Devisengeschäfte, ausgeschlossen.
- Rentenpapiere deutscher Emittenten die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen und in der Währung Euro notiert sind.
- Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen.

- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt. Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen und
- Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A. Der Aktienanteil am Gesamtportfolio darf dabei 30% nicht übersteigen.

Bei der Anlage sind folgende Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes "Fracking") betreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen.

3. Anlagemanagement

Der Kämmerer ist für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 2.5 und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der Bürgermeister bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand der Gemeindekasse ist zudem die Teamleitung „Finanzen“ zu beteiligen. Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Gemeindekasse können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch die Teamleitung „Finanzen“ veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer zu beteiligen.

Bei grundlegenden Änderungen der Struktur der Geldanlage erfolgt eine Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses.

4. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem Bürgermeister und Kämmerer ist daher in monatlichen Abständen über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Der Rat ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft zu informieren.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17.05.2019 in Kraft.